



In dieser KVNO-Praxisinformation lesen Sie:

## Vereinfachtes Formular zur Bescheinigung eines erkrankten Kindes

Ab dem dritten Quartal muss für die ärztliche Bescheinigung eines erkrankten Kindes ein neues Formular verwendet werden. Änderungen gibt es bei den ärztlichen Angaben und im Antrag der Betreuungsperson.

## Meningokokken B-Impfung bei Säuglingen

Die von der STIKO empfohlene Impfung gegen Meningokokken B (MenB) bei Säuglingen ist nun in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen worden. Die Verordnung sollte dennoch vorerst auf Privat-rezept erfolgen.

## Weiterhin Lieferprobleme für Bisphosphonate

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) weist aktuell auf Lieferprobleme für vier orale Alendronat-Präparate und zwei Ibandronat-Präparate hin.

## EM 24: Abrechnung von im Ausland krankenversicherten Patienten

Auch im Rheinland treffen sich in den kommenden Wochen die Nationen, um die Fußball-Europameisterschaft 2024 zu feiern. Was Sie bei der Abrechnung von Leistungen für Bürgerinnen und Bürger aus anderen Ländern beachten sollten.

Sie finden alle Artikel dieser KVNO-Praxisinformation einzeln auch auf der KVNO-Homepage unter <https://www.kvno.de/praxisinformation>.

## Vereinfachtes Formular zur Bescheinigung eines erkrankten Kindes

Die ärztliche Bescheinigung eines erkrankten Kindes (Formular 21) wurde vereinfacht. Darauf weist die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hin. Die neue Version gilt ab 1. Juli. Alte Formulare dürfen ab dann nicht mehr verwendet werden. Die neue Formularversion trägt die Kennzeichnung „(7.2024)“. Praxen, die Papiervordrucke verwenden, sollten rechtzeitig neue Formulare bestellen. Bereits ausgestellte Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit. Die Anbieter von Praxisverwaltungssystemen wurden rechtzeitig von der KBV informiert. Das Formular 21 sollte somit ab Juli in der Software hinterlegt sein.



## Das hat sich geändert

Künftig müssen Ärztinnen und Ärzte nicht mehr ankreuzen: „Die Art der Erkrankung macht die Betreuung und Beaufsichtigung notwendig“. Das Feld wurde gestrichen, weil sich bereits aus der Bescheinigung ergibt, dass die Betreuung notwendig ist. Auf die Änderung haben sich KBV und GKV-Spitzenverband verständigt.

Falls ein Unfall Grund für die Erkrankung des Kindes ist, erfolgt künftig allerdings eine Unterscheidung. Ärztinnen und Ärzte kreuzen in dem Fall entweder „Kita- oder Schulunfall/ -folgen“ oder „sonstiger Unfall, Unfallfolgen“ an.

Ist der Grund für die Erkrankung des Kindes eine anerkannte gesundheitliche Schädigung, kreuzen Ärztinnen und Ärzte das neue Feld „SER“ an. Es steht für Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV).

## Kind mit Behinderung, das Hilfe benötigt

Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht auch für die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Kind das 12. Lebensjahr bereits vollendet hat. Dieser Anspruch ist nicht neu, jedoch fehlte bislang ein Hinweis in den Vordruckerläuterungen zum Formular 21. Dieser Hinweis wurde nun ergänzt.

Ergänzt wurde in den Vordruckerläuterungen auch ein Hinweis zur (Nicht-)Bescheinigung der Erkrankung eines Kindes für die Zeit einer aus medizinischen Gründen notwendigen Mitaufnahme eines Elternteils als Begleitperson während einer stationären Behandlung. In diesem Fall stellt nicht die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt, sondern die stationäre Einrichtung eine Bescheinigung aus.

## Änderungen beim Antrag der Eltern

Das Formular 21 verwenden Betreuungspersonen weiterhin als Antrag auf Kinderkrankengeld. Auch hier gibt es Vereinfachungen: So entfallen die Angaben zum Anspruch auf Entgeltfortzahlung sowie zum Bezug von Kinderkrankengeld aufgrund einer früheren Erkrankung des Kindes. Diese Angaben waren fehleranfällig und werden der zuständigen Krankenkasse durch die Arbeitgeber der betreuenden Person im Rahmen eines Datenaustauschverfahrens gemeldet.

Zudem enthält das Formular künftig den Hinweis, dass der Antrag bei der Krankenkasse der betreuenden Person zu stellen ist. Hier gab es in der Vergangenheit oftmals Unklarheiten im Hinblick auf die zuständige Krankenkasse.



Muster 21: Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Kinderkrankengeld  
(Stand: 05.06.2024)



Vordruckerläuterungen Muster 21: Ärztliche Bescheinigung für den Bezug  
von Kinderkrankengeld (Stand: 05.06.2024)





## Meningokokken B-Impfung bei Säuglingen

Die Impfung gegen Meningokokken B (MenB) bei Säuglingen im Alter von zwei, vier und zwölf Monaten wird von der Ständigen Impfkommision (STIKO) seit Januar 2024 empfohlen. Die entsprechende Regelung in der Schutzimpfungs-Richtlinie ist nun mit Wirkung zum 30. Mai 2024 in Kraft getreten.

Insgesamt treten invasive MenB-Erkrankungen zwar sehr selten auf, allerdings ist der Krankheitsverlauf sehr schwerwiegend. Die häufigsten Fälle manifestieren sich bei Säuglingen und Kleinkindern unter fünf Jahren, wobei das Risiko für eine invasive MenB-Erkrankung im ersten Lebensjahr am höchsten ist, so die STIKO. Säuglinge sollten daher frühzeitig mit dem Impfstoff 4CMenB (Bexsero) geimpft werden. Eine Nachholimpfung ist laut Schutzimpfungs-Richtlinie, wie von der STIKO empfohlen, bis zum 5. Lebensjahr möglich.

Die MenB-Impfung sollte möglichst an einem Termin zusammen mit den anderen von der STIKO für diesen Zeitpunkt empfohlenen Impfungen erfolgen. Die gleichzeitige Gabe der verschiedenen Impfungen ist sicher und beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der einzelnen Impfstoffe. Zur Vermeidung von Fieber nach der MenB-Impfung wird eine prophylaktische Paracetamol-Gabe empfohlen.

### Verordnung vorerst auf Privatrezept

Trotz des Anspruchs gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie sollte der Impfstoff zunächst auf einem Privatrezept verordnet und die ärztliche Impfleistung privat gemäß GOÄ abgerechnet werden. Grund: Die Vergütung der Impfleistung ist vertraglich noch nicht geregelt; die Verhandlungen der KVNO mit den Krankenkassen dauern dazu an. Die Versicherten können die Rechnungen zur Kostenübernahme bei ihrer jeweiligen Krankenkasse einreichen. Sobald die Verhandlungen mit den Krankenkassen abgeschlossen sind, werden wir entsprechend informieren.

[RKI - Empfehlungen der STIKO zur neuen Meningokokken-B-Impfung für Säuglinge](#)



### RKI-Faktenblatt zur Meningokokken-Impfung

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat ein neues Faktenblatt für impfende Ärztinnen und Ärzte zur Meningokokken-Impfung entwickelt. Auf zwei Seiten wird kompakt und grafisch unterstützt dargestellt, wovor die Impfung schützt, welche Impfstoffe es in Deutschland gibt und für wen die Impfung empfohlen ist. Ergänzend gibt das Faktenblatt Antworten auf häufig gestellte Fragen, etwa zur Impfung mit dem Impfstoff Bexsero.

Nach dem gleichen Muster sind bereits Faktenblätter zur FSME-, HPV-, Herpes-zoster-, Influenza, Masern- und zur Pneumokokken-Impfung erschienen. Die Faktenblätter zur COVID-Impfung werden gerade überarbeitet. Die Blätter im PDF-Format eignen sich auch für Aufklärungsgespräche und als Hand-out, um Patientinnen und Patienten anhand der Infografiken verständlich und ansprechend über die Impfung zu informieren.

Das neue Faktenblatt zur Meningokokken-Impfung und alle bereits erschienenen Infoblätter gibt es hier als Download:

[RKI-Faktenblätter zum Impfen](#)





## Weiterhin Lieferprobleme für Bisphosphonate

Für die Verfügbarkeit von Bisphosphonaten zur Behandlung der Osteoporose gibt es aktuell vermehrt Anfragen. Die Lieferengpass-Datenbank des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) weist aktuell Lieferprobleme für vier orale Alendronat-Präparate und zwei Ibandronat-Präparate aus. Die Engpässe sollen bis mindestens Ende Juni anhalten. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass alle Bisphosphonate derzeit schwer oder gar nicht zu bekommen sind, weil die entstandenen Lücken nicht ausgeglichen werden können.

Der Beirat Lieferengpässe beim BfArM hat sich zwar mit dem Thema befasst, den Engpass jedoch nicht als akut kritisch eingeschätzt. Entsprechend wurden keine Entscheidungen getroffen, die beispielsweise einen Import von Bisphosphonaten erleichtern würden.

### Begrenzte Alternativen

Derzeit können Apotheken nur wirkstoffgleich, dosisgleich und in gleicher Packungsgröße austauschen. Grundsätzlich können anstelle von Alendronsäure-Präparaten auch andere Bisphosphonate wie Risedronsäure oder Ibandronsäure, Kombinationen von Alendronsäure oder Risedronsäure mit Calcium/Vit D, Alendronsäure als Einzelimport nach §73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz (nach Genehmigung der Krankenkasse) verordnet werden. Für einen Wechsel müsste jeweils ein neues Rezept ausgestellt werden.

Höhere Verordnungskosten würden bei einer statistischen Prüfung nach Durchschnittswerten berücksichtigt werden. Wir gehen davon aus, dass sich der BfArM-Beirat in diesem Monat erneut mit dem Thema auseinandersetzen wird.

## EM 24: Abrechnung von im Ausland krankenversicherten Patienten

Am kommenden Freitag beginnt das große Fußballfest: die Europameisterschaft in Deutschland. Für rund vier Wochen sind Menschen aus vielen Nationen bei uns zu Gast – auch im Rheinland, das mit Köln und Düsseldorf zwei Austragungsorte stellt. Wo viele Menschen zusammenkommen, ist nicht auszuschließen, dass einige von ihnen auch ärztliche Hilfe benötigen. Gerade an den Austragungsorten und um sie herum sollten sich Praxen und Vertragsärztinnen und -ärzte, die in dieser Zeit ihren Dienst in der Notdienstpraxis versehen, deshalb auf ein möglicherweise erhöhtes Patientenaufkommen einstellen.

### Abrechnung über die Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC)

Bürgerinnen und Bürger aus der EU, Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz haben mit der Europäischen Krankenversichertenkarte (Rückseite der nationalen Versichertenkarte) oder der



# KVNO Praxisinformation

12. JUNI 2024

Nr. 314

provisorischen Ersatzbescheinigung Anspruch auf alle medizinisch notwendigen Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Dazu gehören auch Notfalleistungen und Leistungen für Chroniker wie Dialysepatienten.

Wenn Sie eine Patientin oder einen Patienten aus diesen Herkunftsgebieten behandeln, dann kopieren Sie zur Abrechnung Ihrer Leistungen bitte die EHIC; die Patientin oder der Patient muss seinerseits die „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ ausfüllen. Diese ist in Ihrem Praxisverwaltungssystem in mehreren Sprachen hinterlegt. Sie finden Sie auch hier als Download:

[Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung \(in 21 Sprachen\)](#)



EHIC-Kopie und Patientenerklärung senden Sie dann bitte an die gewählte deutsche Krankenkasse. Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen des Ersatzverfahrens zu Lasten der gewählten Krankenkasse über die KV Nordrhein (Hinweise zur Dokumentation finden Sie [hier](#)). Im fahrenden Notdienst können Sie anstelle einer Kopie der EHIC bzw. der provisorischen Ersatzbescheinigung die entsprechenden Patientendaten auch formlos auf einem Blatt Papier oder **per Formular** erfassen.

## Patienten aus Nicht-EU-Staaten

Patientinnen und Patienten aus Staaten mit bilateralem Abkommen (Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Türkei, Tunesien und – beschränkt auf medizinische Leistungen bei einer Mutterschaft – Israel) müssen zunächst immer eine aushelfende deutsche Krankenkasse kontaktieren. Diese überprüft den Behandlungsanspruch und kann Leistungen gegebenenfalls beschränken. Die Krankenkasse stellt in diesem Fall einen nationalen Anspruchsnachweis aus, auf dem der genehmigte Leistungsumfang dokumentiert ist. Die Abrechnung erfolgt wie bisher über die KVNO. Kann kein Anspruchsnachweis vorgelegt werden – z. B. weil der Kontakt zur deutschen Krankenkasse zuvor nicht möglich war –, sind Vertragsärztinnen und -ärzte berechtigt, nach GOÄ abzurechnen. Wenn ein gültiger Anspruchsnachweis bis zum Ende des Quartals nachgereicht wird, muss das Honorar zurückerstattet werden und die Abrechnung über die KVNO erfolgen.

Patientinnen und Patienten aus weiteren Staaten müssen ihre Behandlung privat bezahlen. Sie erhalten eine Privatrechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte. Auch Arznei-, Heil- und Hilfsmittel werden privat verordnet.

Die KBV hat eine ausführliche Checkliste zur Abrechnung von im Ausland krankenversicherten Patientinnen und Patienten erstellt. Antworten auf häufige Fragen finden Sie auch bei der KVNO im Internet:



[KBV-Checkliste: So funktioniert die Abrechnung von Patienten, die im Ausland krankenversichert sind](#)



[FAQ zur Abrechnung von Patientenkontakten mit Bürgern aus der EU und außerhalb der EU](#)

